



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An die  
bundesunmittelbaren Krankenkassen

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1803  
FAX +49 228 619 1866  
E-MAIL [abteilung\\_2@bva.de](mailto:abteilung_2@bva.de)  
INTERNET [www.bundesversicherungsamt.de](http://www.bundesversicherungsamt.de)  
BEARBEITER(IN) Frau Domscheit

DATUM 02. Juni 2015  
AZ 215-59998.501-2925/2014  
(bei Antwort bitte angeben)

### **Hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V**

#### **Wirtschaftlichkeit von hausarztzentrierten Versorgungsverträgen nach § 73b SGB V, die vor Inkrafttreten des 14. Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuchs abgeschlossen worden sind**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben vom 03. März 2015 und nehmen aus gegebenem Anlass zu den Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit von hausarztzentrierten Versorgungsverträgen, die vor Inkrafttreten des 14. Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuchs zum 01. April 2014 geschlossen worden sind, wie folgt Stellung:

Für Verträge, die vor dem 22. September 2010 geschlossen worden sind („Altverträge“), besteht keine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit von hausarztzentrierten Versorgungsverträgen haben sich in der Vergangenheit mehrmals geändert. Für Verträge, die nach dem 22. September 2010 geschlossen wurden, galt bis zum Inkrafttreten des 14. Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eine strenge Fallwertbegrenzung nach § 73b Absatz 5a SGB V a.F. Für Altverträge, die vor dem 22. September 2010 geschlossen worden waren, galt eine Übergangsregelung bis zum 30. Juni 2014. Ab dem 01. Juli 2014 hätten diese ebenfalls die strenge Fallwertbegrenzung einhalten sollen. Mit Streichung des § 73b Absatz 5a SGB V ist diese Regelung entfallen.

Das Bundesversicherungsamt wird in der Aufsichtspraxis die Wirtschaftlichkeit von Altverträgen gegebenenfalls nach allgemeinen Wirtschaftlichkeitskriterien unter Beachtung der §§ 2 Absatz 4, 12 und 70 SGB V prüfen. In den Altverträgen selbst müssen noch keine konkreten Wirtschaftlichkeitskriterien und Maßnahmen bei Nichteinhaltung der vereinbarten Wirtschaftlichkeitskriterien sowie Regelungen zur Qualitätssicherung vereinbart werden, wie es die aktuelle Rechtslage erfordert. Allerdings müssen auch diese Verträge wirtschaftlich sein und den Grundsatz der Beitragssatzstabilität nach § 71 SGB V beachten. Erst wenn die Altverträge substantiell geändert werden, müssen die Vertragsparteien im Rahmen der Anpassung die neue Rechtslage beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Beckschäfer